**SATZUNG der Skipper Gilde Schwaben e.V. Günzburg**

*Inhaltsverzeichnis:*

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr Seite: 2

§ 2 Vereinszweck Seite: 2

§ 3 Gemeinnützigkeit Seite: 2

§ 4 Emblem, Anschluss an Verbände Seite: 2

§ 5 Mitgliedschaft Seite: 2

§ 6 Mitgliederrechte Seite: 3

§ 7 Pflichten der Mitglieder Seite: 3

§ 8 Gebühren und Beiträge Seite: 3

§ 9 Organe des Vereins Seite: 3

§ 10 Vorstand / Vorstandschaft Seite: 3

§ 11 Rechnungs- und Finanzwesen Seite: 4

§ 12 ordentliche Mitgliederversammlung Seite: 5

§ 13 Beschlüsse und Wahlen Seite: 6

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung Seite: 6

§ 15 Satzungsänderungen Seite: 6

§ 16 Auflösung des Vereins Seite: 6

§ 17 Vereinsjugend Seite: 7

**§18 Datenschutz Seite:** 7

**§ 19** Haftung Seite: 7

**§ 20** Erfüllungsort und Gerichtsstand Seite: 7

-1 -

**§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Skipper Gilde Schwaben e.V.“ Die Abkürzung des Namens lautet „SGS“.

2. Er hat seinen Sitz in Günzburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist der Wasser- und Segelsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Veranstalten von Wett-, Wander- und Übungsfahrten, durch seglerische Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und durch Ausbildung des seglerischen Nachwuchses in der Jugendabteilung.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Emblem, Anschluss an Verbände**

1.) Der Verein hat ein eigenes Emblem, das im Standerbuch des DSV veröffentlicht ist.

2.) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband, dem Bayerischen Seglerverband, und im Bayerischen Landessportverband e.V.

**§ 5 Mitgliedschaft**

1.) Der Verein besteht aus den:

a) Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

b) Passiven Mitgliedern

c) Ehrenmitgliedern

2.) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die erste Saison gilt als Probemitgliedschaft, nach deren Ablauf die Vorstandschaft über eine Vollmitgliedschaft entscheiden wird. Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

3.) Die Mitgliedschaft endet

a) Durch schriftliche Kündigung des Mitglieds an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres

b) Durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft erfolgen, wenn gegen das Ansehen und die Interessen des Vereines verstoßen wird. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden.

c) Durch Tod

-2-

4.) Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder auf Vorschlag durch ein Mitglied werden. Über den Vorschlag ist von der Vorstandschaft ein Beschluss herbeizuführen. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

**§ 6 Mitgliederrechte**

1. jedes Mitglied ist berechtigt die Vereinsanlage entsprechend zu nutzen, an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines und an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und zur Willensbildung durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts beizutragen.

2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Probemitglieder können darüber hinaus alle sportlichen Einrichtungen und Geräte nutzen und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.

3. Das aktive Stimm- und Wahlrecht besteht für die ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren und Ehrenmitglieder.

**§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum inkl. Sportgeräte pfleglich zu behandeln, alle Einrichtungen des Vereins nach Möglichkeit zu fördern, die Satzung und Verordnungen des Vereins einzuhalten, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu befolgen.

**§ 8 Gebühren und Beiträge**

Beiträge und Gebühren, wie Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag, Liegeplatzgebühren und sonstigen erforderlichen Gebühren, sowie Arbeitsstunden und deren Verrechnung, werden in der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

1.) Beiträge und Gebühren sind Bringschulden.

2.) der Aufnahmebeitrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Probemitgliedschaft und Übergang in Vollmitgliedschaft fällig.

3.) Der Jahresbeitrag ist jeweils innerhalb eines Monats nach stattfinden der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig

4.) bei Probemitgliedschaft wird der anteilige Jahresbeitrag sofort fällig.

**§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

 a) Die Mitgliederversammlung

 b) Die Vorstandschaft

 c) Der Vorstand

**§ 10 Vorstand / Vorstandschaft**

a) Die Vorstandschaft besteht aus

 1. dem Vorstand

 - dem/der 1. Vorsitzenden

 - dem/der 2. Vorsitzenden

 2. der Vorstandschaft

- 1. und 2. Vorsitzende\*r

- Schatzmeister\*in

- Schriftführer\*in

- Sportwart\*in

- Jugendleiter\*in

-Hafenmeister\*in

-3-

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind :

 a) 1. und 2. Vorsitzende\*r je alleinvertretend

 b) Schatzmeister\*in und Schriftführer\*in gemeinsam

 Wo immer in dieser Satzung dem/der 1. Vorsitzenden Aufgaben zugewiesen sind, wird dieser im Verhinderungsfalle von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten. Die Zuständigkeit der Mitglieder der Vorstandschaft wird in Ordnungen festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber den Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung für seinen Bereich allein verantwortlich.

b) Das passive Wahlrecht zur Vorstandschaft haben nur Mitglieder ab 18 Jahren mit mindestens 2 Jahren Vereinsmitgliedschaft.

c) Die Vorstandschaft wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und verbleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Werden die Obliegenheiten von einem Vorstandschaftsmitglied nach Ansicht der Mitgliederversammlung ungenügend erfüllt, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit jedes Mitglied der Vorstandschaft bei der nächsten Jahreshauptversammlung abwählen.

d) Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist die Vorstandschaft berechtigt, an seiner Stelle ein Mitglied kommissarisch zu benennen. Die Bestellung kann längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Vorstandschaftswahl.

e) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

f) Die Vorstandschaft ist in einer Vorstandsversammlung beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein\*e Stellvertreter\*in und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

g) Im Innenverhältnis gilt: zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 1500,-- belasten, ist sowohl der/die 1. als auch der/die 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für alle übrigen Rechtsgeschäfte ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

h) Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden in der Vorstandschaft behandelt und beschlossen. Hierüber wird von dem/der Schriftführer\*in ein Protokoll geführt, von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern bekanntgegeben.

i) Die Vorstandschaft kann zur allgemeinen Regelung bestimmter Angelegenheiten Ordnungen erlassen.

j) die Vorstandschaft ist berechtigt zur Wahrnehmung und Erledigung besonderer Aufgaben zusätzliche Projektleiter\*innen zu benennen.

**§ 11 Rechnungs- und Finanzwesen**

Die Geldgeschäfte werden von dem/der Schatzmeister\*in erledigt. Er/Sie hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungsanweisungen über € 3000,-- bedürfen zusätzlich der Unterschrift eines/r Vorsitzenden. Zwei Rechnungsprüfer\*innen haben jährlich die Buchhaltung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen, die die Finanzen betreffen sind den Kassenprüfer\*innen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

-4-

**§ 12 ordentliche Mitgliederversammlung**

1) Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft wird jährlich schriftlich[[1]](#footnote-1) unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Monat März eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor diesem Termin zu erfolgen. Mitglieder können einen Antrag auf Aufnahme bestimmter Angelegenheiten in die Tagesordnung dem Vorstand bis spätestens 1. Februar des laufenden Jahres schriftlich[[2]](#footnote-2) zustellen. Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

2) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

 a) Feststellung der Beschlussfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

 b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des/der Vorsitzenden

 c) Bericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und der Rechnungsprüfer\*innen

 d) Entlastung der Vorstandschaft

 e) anstehende Wahlen

 f) Vortrag und Genehmigung des geplanten Etats

 g) Beschlussfassung über Beschlusspunkte gemäß der Tagesordnung

3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real, virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum oder im Umlaufverfahren mit ggf. Briefwahl.

4) Der Ablauf der Sonderverfahren wird wie folgt geregelt:

a) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.

b) Im Umlaufverfahren kann, wenn aufgrund besonderer geltender Umstände keine reale MV durchgeführt werden kann, auf eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder zurückgegriffen werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

1.) Die Mitglieder müssen vom Vorstand über die Absicht der schriftlichen Abstimmung informiert werden. Hierbei kann der Vorstand die Mitglieder unter Fristsetzung zur Antragsstellung aufrufen.

2.) Nach Fristablauf des ersten Informationsschreibens wird unter Erläuterungen des Ablaufs und weiterer klärungsbedürftiger Einzelheiten mittels Zusendung der Beschlussvorlagen das Umlaufverfahren eingeleitet. Hierbei muss den Mitgliedern eine Tagesordnung inkl. Beschlussvorlage mit Erläuterungen und den stimmberechtigten Mitgliedern der Stimmzettel vorgelegt werden. Die Frist zur Stimmabgabe wird vom Vorstand im Schreiben festgesetzt, muss mindestens aber 2 Wochen betragen.

-5-

3.) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich unter Rücksendung[[3]](#footnote-3) der Stimmzettel an den Wahlausschuss

4.) Die schriftliche Abstimmung ist nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder durch Abgabe des Stimmzettels an dieser beteiligt hat. Ist dies nicht der Fall, gilt die Abstimmung als gescheitert und muss ggf. wiederholt werden.

c) Die Ergebnisse des Online- oder Umlaufverfahrens werden im Anschluss an die Auswertung den Mitgliedern mitgeteilt.

5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6) Über jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Schriftführer\*in, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandschaftsmitglied, eine Niederschrift aufgenommen. Diese ist von dem/der Versammlungsleiter\*in und von dem/der Protokollführer\*in abzuzeichnen.

**§ 13 Beschlüsse und Wahlen**

1) Den Vorsitz von Mitgliederversammlungen führt der/die 1. oder 2. Vorsitzende, oder bei Verhinderung beider ein von der Vorstandschaft bestimmtes Mitglied.

2) Der Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen unterliegen nur die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte.

3) Alle Wahlen bei Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen durchgeführt. Wahlen von Vorstandschaftsmitgliedern müssen schriftlich stattfinden.

4) Bei Wahlen beruft der/die Vorsitzende für die Dauer des Wahlvorganges einen Wahlausschuss (Wahlleiter\*in und zwei Wahlhelfer\*innen) ein.

5) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

6) Soweit keine anderen Vorschriften entgegenstehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und Handzeichen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1) a) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

b) Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies, unter Angabe von Gründen, schriftlich verlangen.

c) Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens vier Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

**§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften für Satzungsänderungen. Zur Herbeiführung des Auflösungsbeschlusses sind zwei Liquidator\*innenzu wählen. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, ist das Vereinsvermögen der Stadt Günzburg zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Wassersports zu verwenden hat.

-6-

**§ 17 Vereinsjugend**

1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig.

2) Sie ist durch den**/die** Jugendleiter**\*in** in der Vorstandschaft vertreten und organsiert sich in der Jugendordnung.

**§ 18 Datenschutz**

**1.** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten benennen.

**§ 19 Haftung**

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen / Gegenständen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

**§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Günzburg. Diese Satzung ersetzt die bisherige vom 15.02.2013. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.02.2013 beschlossen**,** 1. Änderung 04.05.2021.

…………………………………………………………………………………

Günther Zimmermann

1.Vorsitzender

-7-

1. In elektronischer Form an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse oder auf ausdrücklichen Wunsch oder mangels Vorliegen einer aktuellen Email-Adresse hilfsweise per einfachen Brief postalisch [↑](#footnote-ref-1)
2. Per einfachen Brief postalisch oder in elektronischer Form an die Vereinsemailadresse [↑](#footnote-ref-2)
3. Per einfachem Brief postalisch oder in elektronischer Form (ausgenommen geheime Abstimmung) per Email an die Vereinsemailadresse [↑](#footnote-ref-3)